



Bekanntmachung

(Planfeststellungsverfahren nach § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz
zur Errichtung der Deponie Kreimbach-Kaulbach)

Die Südwestdeutsche Hartsteinwerke Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft (BAG) hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd mit Schreiben vom 20.10.2017 einen Antrag auf Planfeststellung zur Errichtung einer Deponie (DK 0) im alten Feldspat-Tagebau Kreimbach-Kaulbach (Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach) gestellt. Die beantragte Errichtung soll auf einer Teilfläche erfolgen, auf der seit 1920 Feldspat abgebaut wurde. Nach Abschluss des Abbaubetriebs soll im Steinbruch eine Deponie der Klasse 0 für mineralische Materialien und Bodenaushub mit dem geringsten Gefährdungspotential gemäß der Deponieverordnung eingerichtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die dem Vorhaben zugrundeliegenden Planunterlagen bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein

Zimmer 109 (Bürgerbüro)

Bergstraße 2

67752 Wolfstein



während eines Monats in der Zeit **vom 11.12.2017 bis zum 10.01.2018** während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausliegen;

2. etwaige Einwendungen von Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Referat 31

Friedrich-Ebert-Straße 14

67433 Neustadt

oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein

bis spätestens 12.02.2018 schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind;

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;



5. bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen
 - die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

6. mit der Veröffentlichung der Auslegung der Planunterlagen wird gleichzeitig bekanntgegeben, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das genannte Vorhaben besteht.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt der Anlage 1, Nr. 12.2.1 der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ des UVPG, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der Plan besteht aus folgenden, auch für die Beurteilung der Umweltauswirkungen maßgeblichen Planunterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Pläne
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Tischvorlage zur Durchführung eines Scoping-Termins für die Umweltverträglichkeitsprüfung
- Protokoll zum Scoping-Termin
- Fachbeitrag Naturschutz
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- schalltechnisches Gutachten
- Gutachten zu den Staubemissionen und -immissionen



Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße.
- Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird mittels Planfeststellungsbeschluss entschieden.
- Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die notwendigen Angaben nach § 6 Abs. 3 UVPG.
- Innerhalb der Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen wird die Öffentlichkeit auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG beteiligt.

Die Bekanntmachung des Vorhabens und die Planunterlagen werden auch im Internet auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd www.sgdsued.rlp.de unter „Service“ → „Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen“ sowie im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Verfahren nach § 4 UVPG, für das vor dem 16. Mai 2017 ein Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 UVPG eingeleitet wurde. Damit ist das vorliegende Verfahren gemäß § 74 Absatz 2 UVPG nach den Vorschriften des UVPG in der bis dahin geltenden Fassung zu Ende zu führen.



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

Neustadt an der Weinstraße, 01.12.2017

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

In Vertretung

Manfred Schanzenbächer

Leitender Regierungsdirektor